

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Wahlstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Wahlstedt erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Überlassung fester Marktstände auf dem öffentlichen Marktplatz aus Anlass von Wochenmärkten ist eine Marktstandgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Marktstandgebühr ist der Benutzer des Platzes verpflichtet.
- (2) Wer durch andere Personen einen Platz in Anspruch nehmen lässt, haftet für die Marktstandgebühren dieser Person. Ebenso haftet der Eigentümer der feilgebotenen Waren und der aufgestellten Einrichtungen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Marktstandes.

§ 4 Bemessung der Marktstandgebühr

- (1) Die Marktstandgebühr bemisst sich auf für die Benutzung des Platzes zum Verkauf der zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs wie folgt:

je laufende Meter Frontlänge und Markttag:	3,00 Euro
mindestens jedoch:	6,00 Euro

- (2) Bruchteile eines laufenden Meters gelten als volle laufende Meter.
- (3) Wird der Marktstand nicht innerhalb festgesetzter Frist geräumt, ist für jeden Tag des Verzugs die volle Marktstandgebühr zu entrichten.

- (4) Für die Ermittlung der Jahresgebühr werden 48 Kalenderwochen zugrunde gelegt. Damit sind Ausfalltage aufgrund von Krankheit, Feiertagen, technischen Mängeln, Witterungsverhältnissen o.ä. abgegolten.

§ 5

Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Marktstandgebühr ist bei regelmäßiger Teilnahme unverzüglich nach Überlassung des Marktstandes der Stadtkasse Wahlstedt zu überweisen oder bei unregelmäßiger Teilnahme an die mit der Einziehung beauftragten Bediensteten der Stadt Wahlstedt zu zahlen.
- (2) Bei regelmäßiger Teilnahme am Wochenmarkt wird die Marktstandgebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Gibt ein Wochenmarktbeschicker, der regelmäßig teilnimmt, den Standplatz auf, so werden die bereits bezahlten Marktstandgebühren innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Aufgabe erstattet.
- (4) Marktbeschicker, die die Marktstandgebühr nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet haben, sind zur Zahlung eines Aufschlages von 50 % zur vollen Marktstandgebühr verpflichtet.
- (5) Die Marktstandgebühr unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 6

Billigkeitsregelung

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktstandes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Marktstandgebühr.
- (2) Im Übrigen finden über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wahlstedt in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Marktstandgebühren der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Marktstandgebühr kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wahlstedt zu richten. Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 20 erhoben werden.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die für die Erhebung von Marktstandgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenpflichtigen bei diesen nach den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Wahlstedt vom 18.06.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Wahlstedt vom 12.12.2016 außer Kraft.

Wahlstedt, den 30.03.2017

STADT WAHLSTEDT

gez. Matthias-Ch. Bonse
Bürgermeister

L.S.